

*Verein für Kinder- und Jugendarbeit
sowie zum Betrieb, zur Unterhaltung und Errichtung
von Kinder- und Jugendeinrichtungen aller Art e.V.*

**Belehrung für Eltern, Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Um eine Ansteckung zu verhindern, sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Dabei ist es weiterhin dringend erforderlich, im privaten Umfeld die Sozialkontakte soweit es möglich zu reduzieren, um die Entstehung neuer Infektionsketten zu vermeiden

Auf dem Gelände der Einrichtung werden klar definierte Bring- und Abholzonen eingerichtet, in denen die Eltern ihre Kinder abgeben können. Dabei ist zwingend von den Eltern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Darüber hinaus ist das Betreten der Einrichtung bzw. der Schule für Eltern in der Regel nicht erlaubt.

Wenn Sie oder Ihr Kind an einer Coronavirus-Erkrankung erkrankt sind bzw. SARS-CoV-2-Symptome aufweisen (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit), besteht ein Betretungsverbot für die Einrichtung. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Haushalts Krankheitssymptome von COVID-19 aufweist.

Wir bitten Sie, bei diesen Symptomen immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen.

Müssen Kinder bzw. Schüler/innen aus der Einrichtung zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Die Rückkehr in die Einrichtung ist möglich, sofern die betreffenden Kinder am Tag nach den erstmalig aufgetretenen Symptomen symptomfrei sind. Nach mindestens zweitägigen Symptomen ist ein negativer Corona-Test bzw. ein vom Hausarzt ausgestelltes Unbedenklichkeitsattest vorzuweisen. Dies gilt auch für Kinder, die sich aufgrund entsprechender Symptome krankgemeldet und die Einrichtung nicht betreten haben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Name des Kindes

Name Sorgeberechtigter 1

Name Sorgeberechtigter 2

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift